

Sportboothafenordnung des BRSV (Braker Ruder- und Segelverein e.V.)

Beschlossen gem. § 14 II der Satzung des BRSV durch den erweiterten Vorstand am 02. Mai 2012.

Präambel

Die nachstehend näher spezifizierte BRSV Hafenumordnung gilt für alle in den Anlagen des BRSV im Braker Binnen- und Kanalhafen liegenden Sportboote, gleich ob Dauer- oder Gastlieger. Sie soll das gemeinsame Miteinander in den vereinseigenen Hafenanlagen regeln und setzt gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung voraus. Dies vorausgeschickt gibt sich der BRSV nachfolgende

Hafenordnung

§ 1

Diese Ordnung gilt für die von der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG gemieteten Wasser- und Landflächen im Binnen- und Kanalhafen von Brake / Unterweser.

§ 2

Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes, gleich ob dauerhaft oder vorübergehend, mit dem Anlegen auf einem freien Liegeplatz oder dem Betreten der Hafenanlagen erkennt der Bootseigner und / oder Führer eines Sportbootes, der Gast und Nutzer der Hafenanlagen die Bestimmungen dieser Hafenumordnung an.

§ 3

In den Anlagen des BRSV können Segel- und Motorboote, ausschließlich Sportboote anlegen, soweit sie von der Größe, Bauart und ihrem Gewicht die Anlage erkennbar nicht gefährden.

Eine Beschränkung der Größe ergibt sich daraus, dass kein anderes Sportboot mehr als vermeidbar durch das Anlegen in den Anlagen behindert oder beeinträchtigt werden darf.

§ 4

Den Anweisungen des Hafenvartes, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreters ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5

Die Zuweisung der jeweiligen Liegeplätze erfolgt eigenverantwortlich durch den Hafenvart. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz gibt es nicht. Dauerlieger wird der Liegeplatz durch den Vorstand endgültig zugewiesen, vorläufige Entscheidungen hierzu trifft der Hafenvart.

§ 6

Verlässt ein Sportboot den zugewiesenen Liegeplatz länger als 24 Stunden, ist es für die Dauer seiner Abwesenheit abzumelden. Während der Abwesenheit ist der Hafenvart berechtigt, Liegeplätze für diese Zeit Gastliegern zuzuweisen.

Für die Hafenvartelieger ist es verpflichtend, die jeweiligen Besetzt / Frei – Schilder zu bedienen. Ist der Liegeplatz leer und das Schild nicht bedient, gilt er als frei und vom Hafenvart wird hierüber verfügt.

Verkürzt der Liegeplatzinhaber seine gemeldete Abwesenheit, hat er den Zeitpunkt seiner Rückkehr dem Hafenvart 48 Stunden vorher telefonisch mitzuteilen. Andernfalls hat er keinen Anspruch auf seinen Liegeplatz.

§ 7

Dauerliegeplatzinhaber unterrichten den Hafenvart bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres, ob sie ihren Liegeplatz für die laufende Saison belegen oder nicht. Wird der Platz nicht vom Liegeplatzinhaber belegt, kann der Hafenvart diesen Platz einem anderen Vereinsmitglied zur Nutzung auch für die Saison anbieten.

§ 8

Gastlieger zahlen die Liegeplatzgebühr unter Nennung ihres Bootsnamens bei ihrer Ankunft im Hafen. Sind der Hafewart oder sein Stellvertreter nicht anwesend, müssen Gastlieger die im Schaukasten untergebrachten Formulartüten ausfüllen und den Betrag für die Liegeplatzgebühr durch Einlegen in die Tüten und Einwerfen in den dafür vorgesehenen Briefkasten bezahlen.

Dauerliegeplätze für Nichtmitglieder werden nur vom Hafewart vergeben und sind im Voraus zu bezahlen.

§ 9

Die Entnahme von Strom und Frischwasser ist für Gastlieger entgeltpflichtig.

Die Verunreinigung des Hafengewässers durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- und Schmierstoffe oder biologisch nicht abbaubare Reinigungsmittel ist unter Strafandrohung der zuständigen Behörden verboten. Für eine unter Umständen notwendig werdende Gewässerreinigung und die Entsorgung von Schadstoffen haftet der Verursacher. Er muss die Kosten tragen, auch für Schäden die an den Anlagen oder anderen Booten durch die Verunreinigung entstehen.

Papiermüll kann in der dafür vorgesehenen Tonne entsorgt werden, übrigen Müll haben Dauerlieger privat ordnungsgemäß zu entsorgen, die Restmülltonne steht ausschließlich Gastliegern zur Verfügung.

§ 10

Die Boote sind so fest zu machen, dass sie weder die Steganlage noch die Nachbarboote beschädigen können. Wetterunbill ist dabei zu beachten. Es obliegt den Dauer- und Gastliegern, die Vertäuung ihrer Boote regelmäßig zu kontrollieren.

§ 11

Am Saisonende sind die Liegeplätze rechtzeitig vor dem Termin zum Abbau der Anlagen, der durch Aushang bzw. im Jahresprogramm bekannt gemacht wird, zu räumen.

§ 12

Für alle Nutzer der Sportbootanlage muss für die jeweiligen Gefahrenträger eine Haftpflichtversicherung vorliegen. Der Hafewart kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.

Sind Sportboote mit Gasanlagen ausgestattet, sind diese in ordnungsgemäßem Betriebszustand zu halten, regelmäßig zu kontrollieren und durch Gasprüfung abnehmen zu lassen. Der Hafewart kann den Nachweis einer solchen Prüfung verlangen, gegebenenfalls Nutzer der Anlage verweisen, soweit sie gegen diese Bestimmungen verstoßen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten der Anlage nur Mitgliedern, deren Angehörigen und Gästen sowie Gastliegern und deren Gästen gestattet. Darüber hinaus erfolgt der Aufenthalt auf der Steganlage auf eigene Gefahr.

Das Angeln ist, soweit es nicht ausdrücklich durch den Hafewart zugelassen wird und eine entsprechende Angelerlaubnis nachgewiesen werden kann, nicht gestattet.

§ 13

Elektrische Verbindungen zwischen landseitigem Anschluss und einem Boot müssen den anerkannten technischen Regelwerten entsprechen. Der Anschluss muss zuerst am Boot und dann an Land erfolgen. Entkopplung muss zuerst am landseitigen Stromanschluss vorgenommen werden. Elektrische Verbindungen von Boot zu Boot sind nicht statthaft.

§ 14

Schäden an Hafeneinrichtungen sind dem Hafewart unverzüglich mitzuteilen. Dieser oder sein Stellvertreter üben das Hausrecht in den vereinseigenen Anlagen aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, sofern sie sich auf die Hafensordnung oder Rechtsvorschriften berufen können.

§ 15

Werden durch Verstöße gegen die Hafensordnung Schäden im Hafen oder der Anlagen angerichtet, so ist der Verursacher gegenüber dem BRSV schadensersatzpflichtig. Schadensersatzansprüche anderer Bootseigner sind von diesem gegenüber dem

Verursacher geltend zu machen. Der BRSV kann für solche Schäden nicht haftbar gemacht werden.

§ 16

In dringenden Fällen ist für den Fall der Unerreichbarkeit des Bootseigners der Hafewart unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt berechtigt, das jeweilig betroffene Boot zu verlegen.

§ 17

Sollte eine der Bestimmungen dieser Hafenordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Brake, den 02.05.2012

BRSV

Der Vorstand

dafür:

.....

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender

.....

Hafewart